

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2017	Verkündet am 13. September 2017	Nr. 83
------	---------------------------------	--------

Verordnung zur Änderung der Lotsenordnung für das Hafenslotsenwesen in Bremerhaven

Vom 11. September 2017

Aufgrund des § 20 Nummer 2 des Bremischen Hafenbetriebsgesetzes vom 21. November 2000 (Brem.GBl. S. 437, 488; 2002 S. 3 — 9511-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 1. März 2016 (Brem.GBl. S. 85) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

§ 16 der Lotsenordnung für das Hafenslotsenwesen in Bremerhaven vom 28. November 1979 (Brem.GBl. S. 431 — 9515-a-1), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Oktober 2012 (Brem.GBl. S. 461) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Nach seiner Bestallung darf der Hafenslotse während einer Zeit von sechs Monaten nur Schiffe mit einer Länge über alles bis 220 m, während weiterer sechs Monate nur Schiffe mit einer Länge über alles bis 260 m, während weiterer sechs Monate nur Schiffe mit einer Länge über alles bis 310 m, danach Schiffe aller Größen im Geltungsbereich dieser Lotsenordnung lotsen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 11. September 2017

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen